



Teilliquidations-Reglement







Teilliquidationsreglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK)

Inhaltsverzeichnis

I.	Voraussetzung	1
Art. 1	Sachverhalt	1
Art. 2	Stichtag	1
Art. 3	Teilliquidationsbilanz	2
Art. 4	Kollektiver Austritt	2
II.	Mitzugebende Mittel	2
Art. 5	Freie Mittel	2
Art. 6	Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	3
Art. 7	Anrechnung eines Fehlbetrags	4
Art. 8	Wesentliche Änderung von Aktiven oder Passiven	5
Art. 9	Fehlender Einkauf	5
Art. 10	Form der Übertragung	5
Art. 11	Verzinsung	5
Art. 12	Behandlung der Rentenberechtigten bei einem kollektiven Austritt	6
III.	Verfahren	6
Art. 13	Prüfung und Entscheid	6
Art. 14	Information	6
Art. 15	Rechtsschutz	7
Art. 16	Vollzug	7
Art. 17	Kosten	7
IV.	Schlussbestimmungen	8
Art. 18	Inkrafttreten	8
Art. 19	Änderungen	8
Art. 20	Lücken	8



Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2 sowie Art. 43.4 des Reglements der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement).

I. Voraussetzung

Art. 1 Sachverhalt

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt und dadurch im Zeitraum von einem Kalenderjahr mindestens 10 Prozent aller aktiven Versicherten aus der LUPK ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 10 Prozent reduziert wird.
- b) eine Restrukturierung (Zusammenlegung, Einstellung, Verkauf, Auslagerung oder andere Veränderung bisheriger Tätigkeitsbereiche) eines Arbeitgebers erfolgt und dadurch mindestens 5 Prozent aller aktiven Versicherten aus der LUPK ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 5 Prozent reduziert wird.
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch mindestens 50 aktive Versicherte aus der LUPK ausscheiden.

Angeschlossene Arbeitgeber sind verpflichtet, die LUPK unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die zu einer Teilliquidation führen können, und ihr sämtliche zur Durchführung einer Teilliquidation erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Stichtag

Der Stichtag der Teilliquidation richtet sich nach dem Ende des Personalabbaus oder nach dem Stichtag der Beendigung des Anschlussvertrags.

Die LUPK bestimmt den massgeblichen Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Zur Ermittlung des Beginns der erheblichen Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung ist auf den Abbauplan des Arbeitgebers abzustellen. Wenn kein solcher Abbauplan vorliegt, ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die Abbaupläne informiert hat.

Als Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Jahres, der dem Zeitpunkt resp. dem Beginn des Zeitrahmens am nächsten liegt oder mit diesem zusammenfällt.



Art. 3 Teilliquidationsbilanz

Grundlage der Teilliquidation bildet die Teilliquidationsbilanz (kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und versicherungstechnische Bilanz). Bei der Erstellung der Teilliquidationsbilanz ist dem Fortbestandinteresse angemessen Rechnung zu tragen.

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital wird nach den Bestimmungen des aktuellen Reglements zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen bestimmt. In begründeten Fällen (beispielsweise aufgrund einer verschlechterten Risikostruktur) und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist die LUPK berechtigt, für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz neue Rückstellungen zu bilden und/oder bestehende Rückstellungen zu erhöhen. Ebenso ist die LUPK auf Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge berechtigt, die versicherungstechnischen Grundlagen und den technischen Zinssatz anzupassen, sofern dies aufgrund der veränderten Bestandesstruktur angezeigt ist.

Für im Rahmen einer Teilliquidation neu gebildete und reglementarisch nicht vorgesehene Rückstellungen, sowie für die geänderten technischen Grundlagen oder den technischen Zinssatz, ist innert angemessener Frist die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen.

Art. 4 Kollektiver Austritt

Ein kollektiver Austritt im Rahmen einer Teilliquidation liegt vor, wenn mindestens 10 aktiv versicherte Personen infolge einer Restrukturierung oder Auflösung eines Anschlussvertrags als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

II. Mitzugebende Mittel

Art. 5 Freie Mittel

Freie Mittel können in der Teilliquidationsbilanz erst dann ausgewiesen werden, wenn nebst den technischen Rückstellungen auch die Wertschwankungsreserven die Zielgrössen gemäss Rückstellungs- und Anlagereglement erreicht haben.

Die freien Mittel werden in Prozenten der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der rentenberechtigten Personen (Rentendeckungskapitalien) festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt.



Innerhalb des Abgangsbestands werden die freien Mittel in einem weiteren Schritt entsprechend den reglementarischen Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Rentendeckungskapitalien auf die aktiven Versicherten und Rentenberechtigten aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung erfolgt danach wie folgt:

- Bei den aktiven Versicherten entsprechend den korrigierten (siehe Abs. 4) reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und der Zugehörigkeitsdauer bei der LUPK, wobei die Kriterien Beitragsjahre und korrigierte Freizügigkeitsleistung je hälftig gewichtet werden, und
- bei den Rentenberechtigten entsprechend den Rentendeckungskapitalien.

Die Zugehörigkeitsdauer wird ab dem letzten Eintrittsdatum (frühestens aber ab dem 1. Januar 1990) berechnet und angebrochene Jahre werden nicht berücksichtigt.

Die korrigierte Freizügigkeitsleistung entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, wobei davon eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Eintrittsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträge sowie Wiedereinkäufe nach Scheidung, die innert der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, abgezogen werden. Hingegen werden Vorbezüge für Wohneigentum und die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträge, welche in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation bzw. des Austrittstags erfolgt sind, der reglementarischen Freizügigkeitsleistung hinzugerechnet.

Der Anspruch auf die freien Mittel wird grundsätzlich individuell ausgerichtet. Bei einem kollektiven Übertritt kann die LUPK bestimmen, dass die freien Mittel ganz oder teilweise kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Muss die LUPK nach der Überweisung von freien Mitteln Rentenleistungen erbringen, so sind zusätzlich zur ausgerichteten Freizügigkeitsleistung auch die überwiesenen freien Mittel zurückzuerstatten.

Art. 6 Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel geleistet hat.

Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Hierbei ist auch die reglementarische Definition des Risikos massgebend. Wenn sich das Risiko aufgrund seiner Definition in der LUPK nicht mehr verwirklichen kann, weil es beispielsweise an eine Pensionierung in der LUPK gebunden ist, wird das Risiko nicht übertragen und die entsprechende Rückstellung ist nicht anteilsmässig mitzugeben.

Ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.



In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (reglementarische Freizügigkeitsleistungen und/oder Rentendeckungskapitalien). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (reglementarische Freizügigkeitsleistungen und/oder Rentendeckungskapitalien).

Art. 7 Anrechnung eines Fehlbetrags

Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 vor, so werden die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und die Rentendeckungskapitalien (diese rein rechnerisch) des Abgangsbestands gekürzt. Dabei wird in einem ersten Schritt der Fehlbetrag in Prozenten der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und der Rentendeckungskapitalien des Abgangs- und Fortbestands festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf die beiden Bestände aufgeteilt. Die individuelle Zuweisung des entsprechenden Fehlbetrags auf den Abgangsbestand erfolgt im Verhältnis der entsprechend reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapitalien (bei diesen rein rechnerisch), wobei die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen gemäss vorstehender Berechnung (vgl. Art. 5 Abs. 4) korrigiert werden. Die Anrechnung des Fehlbetrags führt bei den Rentenberechtigten nicht zu einer Reduktion der Rentendeckungskapitalien sondern zu einer Reduktion der zu überweisenden Mittel.

Durch die Kürzung darf jedoch das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden.

Wurden die ungekürzte reglementarischen Freizügigkeitsleistungen (und Deckungskapitalien) bereits überwiesen, muss der zu viel überwiesene Betrag zurückerstattet werden.

Die LUPK kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die LUPK mutmasslich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die LUPK eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zu viel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährter Zinsen zurückzubezahlen.

Der anzurechnende Fehlbetrag reduziert sich um den Betrag, den ein Arbeitgeber für seine aktiv Versicherten und rentenberechtigte Personen der LUPK bezahlt.



Art. 8 Wesentliche Änderung von Aktiven oder Passiven

Falls sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der mitzugebenden Mittel um mehr als 5 Prozent ändern (per Abschlussdatum nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses; unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrads gemäss den Vorgaben des Experten für berufliche Vorsorge), werden die mitzugebenden freien Mittel, technischen Rückstellungen und/oder Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst.

Art. 9 Fehlender Einkauf

Bei Auflösung eines Anschlussvertrags besteht der anteilsmässige Anspruch auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nur in dem Umfang, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrags ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Umfang, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrags zusätzlich geäufnet worden sind.

Art. 10 Form der Übertragung

Die Übertragung der Mittel erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung.

Im Falle der Überweisung kollektiver Mittel kann die LUPK ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung auch durch die Übertragung von Wertschriften und/oder Liegenschaften erfüllen.

Art. 11 Verzinsung

Die Ansprüche auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens (inkl. eines allfälligen Überprüfungs- und Beschwerdeverfahrens bis zur Rechtskraft des Entscheids) nicht verzinst. Dreissig Tage nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (bzw. Rechtskraft eines aufsichtsbehördlichen Entscheids) tritt die Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins beträgt 1 Prozent.

Die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapitalien der austretenden Versicherten und Rentenberechtigen werden nach Eintritt der Fälligkeit mit einem Verzugszins von 1 Prozent verzinst.



Art. 12 Behandlung der Rentenberechtigten bei einem kollektiven Austritt

Im Falle der Kündigung eines Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber oder einer Restrukturierung zufolge Auslagerung eines Tätigkeitsbereichs, treten die dem Anschluss oder dem Arbeitgeber zuordenbaren Rentenberechtigten zusammen mit den aktiven Versicherten aus der LUPK aus. Bevor die Teilliquidation durchgeführt und der Abgangsbestand aus der LUPK entlassen werden kann, muss die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigen, dass sie die rentenberechtigten Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

Treten rentenberechtigte Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäss auch für die übertretenden rentenberechtigten Personen. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis der Rentendeckungskapitalien berechnet.

III. Verfahren

Art. 13 Prüfung und Entscheid

Bei Hinweisen auf entsprechende Ereignisse oder aufgrund der Meldung des Kantons resp. eines angeschlossenen Arbeitgebers prüft die LUPK, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sowie welcher Zeitrahmen und Stichtag dabei zu berücksichtigen sind. Sie entscheidet aufgrund der reglementarischen Grundlagen über die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil sowie über den Verteilplan resp. den Fehbetrag und dessen Zuweisung.

Grundlage für die Teilliquidation bildet die Teilliquidationsbilanz (Art. 3), aufgrund welcher die individuell oder kollektiv zu verteilenden freien Mittel sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ermittelt werden.

Art. 14 Information

Die betroffenen Versicherten werden zeitgerecht über die Teilliquidation informiert. Die Information umfasst die folgenden Aspekte: Vorliegen der Teilliquidation und deren Begründung, Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation, Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags, Abgangsbestand und Verteilschlüssel, gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF, Höhe und Zusammensetzung allfällig kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv) und Rechtsschutz.

Erfolgt die Information über den angeschlossenen Arbeitgeber, so ist dieser verpflichtet, die vorstehenden Informationen innert drei Arbeitstagen an alle seine Versicherten und rentenberechtigten Personen weiterzuleiten.

Die Versicherten haben die Möglichkeit, in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz sowie den Verteilplan Einsicht zu nehmen.



Art. 15 Rechtsschutz

Innert dreissig Tagen ab Erhalt der Information können die betroffenen Versicherten bei der LUPK schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprache hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten, Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, wird eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde. Die LUPK erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die betroffenen Versicherten haben das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 74 BVG). Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung hin aufschiebende Wirkung zu.

Art. 16 Vollzug

Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erfolgt ist; wenn eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert 30 Tagen seit Eröffnung eines Einspracheentscheids kein Überprüfungsbegehren eingegangen ist; wenn ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.

Die Teilliquidation wird in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung dargestellt und im entsprechenden Anhang erläutert. Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug der Teilliquidation im Rahmen des ordentlichen Revisionsberichts.

Art. 17 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation (inkl. ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden etc.) kann die LUPK dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung stellen, welcher das Teilliquidationsverfahren ausgelöst hat.



IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde von der LUPK an der Vorstandssitzung vom 26. Juni 2019 verabschiedet. Es ersetzt das Teilliquidationsreglement 2009 und tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Auf Teilliquidationssachverhalte mit Stichtag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Teilliquidationsreglements findet weiterhin das Teilliquidationsreglement 2009 Anwendung.

Auf Anfrage hin wird das Teilliquidationsreglement den aktiven Versicherte und den rentenberechtigten Personen ausgehändigt.

Art. 19 Änderungen

Das Teilliquidationsreglement kann von der LUPK, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des Zwecks der LUPK jederzeit abgeändert werden.

Art. 20 Lücken

Wo dieses Teilliquidationsreglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Vorstand im Einzelfall eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung.

Luzerner Pensionskasse

Für den Vorstand:

Rebekka Renz

Präsidentin

Dölf Käppeli

Vizepräsident

Luzern, 26. Juni 2019